

## **Leitfaden für die Erstellung einer Homepage für PsychotherapeutInnen**

entsprechend der geltenden Gesetzeslage (November 2013)

Die Gestaltung einer Homepage ist keine private Selbstdarstellung, sondern ein professioneller Werbe-Auftritt im öffentlichen (virtuellen) Raum, der durch Gesetze und Verordnungen hoch reglementiert ist.

Damit diese Regeln nicht als Hindernis bei der kreativen Gestaltung des eigenen Internetauftrittes wahrgenommen werden, sondern als notwendiger Rahmen für faire geschäftliche Beziehungen, haben wir diesen Leitfaden geschrieben.

Ähnlich den Regeln für – sagen wir – ein Fußballspiel, deren Einhaltung das Spiel erst ermöglicht, deren Missachtung das Spiel aber zerstören würde und daher auch mit einer Roten Karte geahndet werden kann.

Kursiv gedruckt sind wörtlichen Zitate aus Gesetzen und Verordnungen, genauere Hinweise finden Sie am Ende des Textes.

### **Persönlicher Bereich**

Sicher werden Sie sich auf Ihrer Homepage persönlich vorstellen.

Hier ist die *Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ im Zusammenhang mit der Berufsausübung* zu beachten. Für KandidatInnen besteht die *Verpflichtung zur Führung der Bezeichnung „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ oder „Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ in ausgeschriebener Form.*

Sie können der Berufsbezeichnung PsychotherapeutIn noch die *in der Psychotherapeutenliste eingetragenen Zusatzbezeichnungen*, also „klientenzentriert“ bzw. „KP“ hinzufügen.

Es ist davon auszugehen, dass die vollständige Berufsbezeichnung jedenfalls auf der Startseite und im Impressum zu führen ist.

Ein Umgehen dieser Pflicht durch KandidatInnen im Status mit Formulierungen wie „Psychotherapeutische Praxis XXX“, oder „Mag. YYY Psychotherapie“ könnte als Irreführung (s.u.) gewertet werden.

Darüberhinaus sind Sie in der Darstellung Ihrer Person, ihrer Biographie frei. Der reglementierende Rahmen ist die Sachlichkeit der Information.

## Psychotherapeutische Arbeit

Deutlich umfangreicher sind die Regeln für die Darstellung der psychotherapeutischen Arbeit.

*Bei Werbung und Ankündigungen in der Öffentlichkeit ist fachlichen Gesichtspunkten strikt der Vorrang vor kommerziellen Gesichtspunkten einzuräumen.*

*Es besteht die Verpflichtung zur klaren Bezeichnung der tatsächlich praktizierten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren; und zur Unterlassung jeglicher Irreführung hinsichtlich der eigenen fachlichen Kompetenz (z.B. hinsichtlich der erlernten und praktizierten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren).*

*Werbung und Ankündigungen sollen jedoch ausreichende Information über Art und Umfang der angebotenen Leistungen sowie, über die geforderten Entgelte und die Rechte der Patientinnen und Patienten enthalten;*

Die Information muss sachlich und wahr sein:

*Unter sachlich wird Information verstanden, die mit der psychotherapeutischen Berufsausübung bzw. mit der Tätigkeit im psychosozialen Bereich im Zusammenhang steht.*

Unsachlich sind

*marktschreierische Werbung (wie etwa Ankündigungen, die nicht wörtlich, sondern als nicht ernst gemeinte Übertreibung aufgefasst werden etc.),*

*das Erwecken unerfüllbarer Erwartungshaltungen bei Patientinnen und Patienten,*

*Informationen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen oder psychotherapeutischer Erfahrung widersprechen.*

Ebenso unsachlich ist sog. fachfremde Werbung.

*Unter fachfremder Werbung sind Behandlungsangebote, Hinweise auf Ausbildungen, erlernte Techniken oder Methoden zu verstehen, die vom Berufsbild der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten nicht erfasst sind, wie etwa esoterische Dienstleistungen, Astrologie, „Aromatherapie“, „Bachblütentherapie“ oder „Steintherapie“, aber auch Hinweise auf religiöse Heilslehren etc.*

*Davon zu unterscheiden wären vom Berufsbild erfasste Tätigkeiten, wie etwa Autogenes Training, Aufstellungsarbeit, Traumaarbeit, Biofeedback oder tiergestützte Therapie etc.*

Praktisch heißt das:

Die Ankündigung der psychotherapeutischen Tätigkeit muss sich strikt auf die erlernten psychotherapeutischen Methoden beschränken.

Nach Ansicht der EK der ÖGWG sind alle Behandlungsangebote, Methoden und Techniken zulässig, die aus der erlernten psychotherapeutischen Methode (also für uns, aus der klientenzentrierten Psychotherapie) ableitbar oder in diese auf Basis der Therapietheorie integrierbar sind.

Andere Tätigkeiten im psychosozialen Feld (etwa als ÄrztIn, als PsychologIn, als SozialarbeiterIn...) können auf der gleichen Homepage dargestellt werden, müssen von der Darstellung der psychotherapeutischen Arbeit jedoch deutlich getrennt werden (z.B. auf einer anderen Sub-Seite der Homepage).

NB.: Es ist damit zu rechnen, dass diese Bestimmung in nächster Zeit verschärft wird, so dass andere Tätigkeiten im psychosozialen Feld nicht mehr unter einer Domain mit

Psychotherapie angeboten werden dürfen. Die EK der ÖGWG unterstützt diese strikere Trennung.

Aus Sicht der EK der ÖGWG ist Werbung für Tätigkeiten, die dem Energetikergewerbe zuzurechnen sind oder die als freies Gewerbe überhaupt keiner Reglementierung unterliegen auch bei deutlicher Trennung von der psychotherapeutischen Arbeit nicht erwünscht. Art und Umfang einer etwaigen Ausbildung spielt dabei keine Rolle.

Was genau unter „*ausreichender Information über Art und Umfang der angebotenen Leistungen*“ zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht weiter ausgeführt.

Es ist anzunehmen, dass sich Ihr Bedürfnis, Ihre eigene Arbeitsweise, Ihre thematischen und methodischen Schwerpunkte, ihren persönlichen Stil darzustellen, weitgehend mit dem Bedürfnis nach ausreichender Information der potenziellen KlientInnen deckt. Gerade als klientenzentrierte TherapeutInnen sind wir hier gefordert, uns in die Situation einer Person hineinzusetzen, die therapeutische Hilfe sucht und die Information zur Verfügung zu stellen, die sie wahrscheinlich braucht.

Jedenfalls wird die Angabe des *Entgelts* gefordert. Nach dem ECG (s.u.) muss *eindeutig erkennbar sein, ob die Preise einschließlich der Umsatzsteuer ausgezeichnet sind*. (Psychotherapie ist von der Umsatzsteuer befreit, Beratung, Coaching oder Supervision sind umsatzsteuerpflichtig).

### **Unternehmerische Pflichten**

Als PsychotherapeutIn sind Sie auch UnternehmerIn. Daher gelten für Ihre Homepage (wie für Ihren gesamten Geschäftsverkehr) u.a. die Verbraucherschutzgesetze, im konkreten das E-Commerce Gesetz (ECG) und das Mediengesetz.

Außerdem sind bei Verwendung von Bildern und Texten die Urheberrechte zu beachten.

Das ECG verlangt ein Impressum auf jeder Homepage. Damit sind auch die Verpflichtungen nach dem Mediengesetz abgedeckt. Das Impressum muss *leicht und unmittelbar zugänglich* sein. Ein Link auf der Startseite zum Impressum gilt als ausreichend.

Das Impressum muss enthalten (wenn Sie als selbständige TherapeutIn und nicht in einer Gemeinschaftspraxis oder unter einer anderen Rechtsform arbeiten):

- Ihren Namen
- die Adresse (für persönliche Zustellbarkeit von behördlichen Schriftstücken)
- E-Mail Adresse und(!) Telefonnummer
- die zuständige Aufsichtsbehörde: das ist für PsychotherapeutInnen das Bundesministerium für Gesundheit (unter seiner jeweiligen Bezeichnung)
- die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ und soweit vorhanden die Zusatzbezeichnung („klientenzentriert/KP“), sowie „Österreich“ als den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde
- den Berufsverband, dem die Psychotherapeutin angehört, wenn eine Mitgliedschaft besteht, (ÖGWG und/oder VÖPP und/oder ÖBVP)
- die „*anwendbare berufsrechtliche Vorschrift und den Zugang zu dieser*“: das ist das Psychotherapiegesetz. Es empfiehlt sich, die Website des Rechtsinformationsservices des Bundeskanzleramtes [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) als Zugang anzugeben.
- gegebenenfalls die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- wenn Sie noch andere Leistungen im psychosozialen Feld anbieten, müssen diese Angaben erweitert und weiter differenziert werden.

Quellenangaben:

*Psychotherapiegesetz, 1990*

*Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, 2012*

*Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über das Verhalten in der Öffentlichkeit (Werberichtlinie), 2010*

*Internetrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, 2005*

alle Richtlinien und Informationen im Bereich der Psychotherapie sind hier abrufbar:

[http://www.bmgfj.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Richtlinien\\_und\\_Informationen\\_im\\_Bereich\\_der\\_Psychotherapie](http://www.bmgfj.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Richtlinien_und_Informationen_im_Bereich_der_Psychotherapie)

*E-Commerce Gesetz*

*Mediengesetz*

abrufbar im Rechtsinformationsservice des Bundeskanzleramtes unter

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Erstellt von der Ethikkommission der ÖGWG, November 2013

Sylvia Keil Msc.

Mag. Jürgen Kroemer

Brigitte Pelinka Msc.